



Gemeinde
BAUMA

Gemeindeversammlung vom 16. März 2026, 20 Uhr, in der ref. Kirche, Sternenbergr

Beleuchtender Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Wir laden Sie auf 20 Uhr zur Gemeindeversammlung ein und freuen uns, wenn Sie auch auf diese Weise unsere Gemeinde mitgestalten und von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

Auf diesen Seiten fassen wir zwei Geschäfte der Gemeindeversammlung zusammen. Die vollständigen Unterlagen liegen ab dem 2. März 2026 im Gemeindehaus zur Einsicht auf. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite.

Im Nachgang zur Behandlung der traktandierten Geschäfte wird der Gemeinderat über die Resultate der Mitwirkungsveranstaltung zur Zukunft von Tanne und Dorfmitti vom 24. Januar 2026 informieren.

Bauma, 26. Februar 2026

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Bitte beachten Sie den Durchführungsort in der Kirche Sternenbergr

Traktanden

1. Teilrevision Gemeindeordnung; Genehmigung; Verabschiedung z.H. der Urne
2. Gebührenverordnung; Genehmigung
3. Allfällige Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Aktenauflage

Die Anträge mit den dazugehörigen Unterlagen liegen ab Montag, 2. März 2026 bis Montag, 16. März 2026, im Gemeindehaus (Dorfstrasse 41, Bauma; 2. OG (Präsidiales+Sicherheit)) während den Öffnungszeiten (Montag 08.30 – 11.30 und 14.00 – 18.30 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 08.30 – 11.30 und 14.00 – 16.30 Uhr, Freitag 07.00 – 14.00 Uhr) zur Einsicht auf. Die Unterlagen sind ab dem 26. Februar 2026 auch auf der Website bauma.ch aufgeschaltet.

Informationen

Zur Gemeindeversammlung sind alle interessierten Personen eingeladen. Über die politischen Rechte verfügt und damit stimmberechtigt ist, wer Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, in der Gemeinde Bauma politischen Wohnsitz hat und von der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene nicht ausgeschlossen ist.

Telefon 052 397 70 65
E-Mail info@bauma.ch
Website bauma.ch

Traktandum 1 Teilrevision Gemeindeordnung; Genehmigung; Verabschiedung z. H. der Urne

Ausgangslage

Am 9. Dezember 2019 hat die Gemeindeversammlung die total revidierte Gemeindeordnung, welche die notwendigen Anpassungen an das neue Gemeindegesetz (GG) enthielt, ausführlich beraten und mit einigen wenigen Änderungen zu Händen der Urnenabstimmung verabschiedet.

Die obligatorische Urnenabstimmung konnte auf Anweisung des Regierungsrats aufgrund der verordneten Massnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Epidemie erst am 27. September 2020 durchgeführt werden.

Der Regierungsrat hat die neue Gemeindeordnung mit Beschluss Nr. 1241 vom 16. Dezember 2020 genehmigt, wobei zwei von der Gemeindeversammlung eingefügte Bestimmungen zu Bemerkungen Anlass gegeben haben. Der Gemeinderat wurde durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2019 ausdrücklich ermächtigt, allfällige Bestimmungen der GO, die vom Regierungsrat nicht genehmigt werden können, gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben anzupassen. Von dieser Ermächtigung wurde der Stimmbürgerschaft auch im Beleuchtenden Bericht für die Urnenabstimmung vom 27. September 2020 Kenntnis gegeben, ohne dass dagegen Rechtsmittel geführt worden wären. Der Gemeinderat hat daher mit Beschluss vom 13. Januar 2021 aufgrund des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses zwei Anpassungen der Gemeindeordnung (GO) beschlossen.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17. März 2021 wurde die Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 auf den 1. April 2021 in Kraft gesetzt.

Revisionsbedarf

Seit der Totalrevision der Gemeindeordnung wurden das Volksschulgesetz (2020) sowie das Gesetz über die Politischen Rechte (2022) und das Bürgerrechtsgesetz (2023) revidiert. Grundsätzlich bietet das neue Recht den Gemeinden vor allem bei der Organisation der Behörden und der Verwaltung mehr Gestaltungsspielraum. Aus den Revisionen resultiert aber auch Anpassungsbedarf, was den Gemeinderat zur Ausarbeitung der vorliegenden Teilrevision veranlasste.

Vernehmlassungsverfahren

Vom 15. Mai 2025 bis zum 10. Juli 2025 wurde der Entwurf der teilrevidierten Gemeindeordnung bei Parteien, Behörden und weiteren interessierten Kreisen vernehmlasst. Innert Frist sind vier Stellungnahmen eingegangen. In keiner der Vernehmlassungen wird die Teilrevision abgelehnt, Vereinzelte wurden aber Änderungsanträge gestellt. Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Anhebung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates wurde in der Vernehmlassung mehrheitlich abgelehnt und daher fallen gelassen. Die vom Gemeinderat vorgesehene Regelung, wonach neu nur eine Schulleiterin oder ein Schulleiter und eine Lehrperson (mit beratender Stimme) an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen sollen, wurde von der Schulpflege in der Vernehmlassung abgelehnt. Auf diese vorgeschlagene Vereinfachung wurde daher ebenfalls verzichtet.

Vorprüfung durch das Gemeindeamt

Der Gemeinderat hat die aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse angepasste Teilrevisionsvorlage am 23. September 2025 dem Gemeindeamt zur Vorprüfung unterbreitet. Das Gemeindeamt hat den Entwurf der Änderungen der Ge-

meindeordnung zu prüfen, bevor darüber in der Gemeinde an der Urne abgestimmt wird. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, muss die Gemeindeordnung nach der Abstimmung doch vom Regierungsrat genehmigt werden.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2025 unterbreitete das Gemeindeamt seinen Vorprüfungsbericht mit wenigen in erster Linie formellen Empfehlungen. Alle vorgesehenen Änderungen der Gemeindeordnung sind genehmigungsfähig. Zwei Empfehlungen wurden vom Gemeinderat aufgenommen.

Die wichtigsten Änderungen

a) Das zürcherische Bürgerrechtsgesetz (KBüG) wurde per 1. Juli 2023 revidiert. Mit dieser Revision wurden die Einbürgerungspraxis im Kanton Zürich vereinheitlicht und verschiedene Abläufe, wie etwa die Prüfung der Grundkenntnisse und das digitale Einbürgerungsverfahren, neu geregelt. Die Gemeindeordnung bestimmt, welches Organ (z. B. Gemeinderat, Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament) über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts entscheidet. Falls die Gemeindeordnung für Ausländerinnen und Ausländer wie im Falle der Gemeinde Bauma bisher zwei Organe (Gemeinderat und Gemeindeversammlung) vorsah, muss die Gemeinde bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des KBüG (d. h. bis 30. Juni 2027) ein einziges Organ benennen (§ 22 KBüG). Die Revision der Gemeindeordnung ist daher zwingend. Es ist nicht sinnvoll, die Zuständigkeit zur Erteilung des Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind oder während insgesamt mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II in der Schweiz in einer Landessprache besucht haben, vom Gemeinderat an die Gemeindeversammlung zu verschieben. Dies würde zu deutlich mehr Gemeindeversammlungsgeschäften im tiefen zweistelligen Bereich führen. Vorgesprochen wird daher, als Organ im Sinne von § 13 Abs. 1 KBüG den Gemeinderat zu bezeichnen (Art. 27 Abs. 1 Ziff. 5 Entwurf teilrevidierte Gemeindeordnung [EnGO]).

b) Gemäss (§ 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) ist einzig für die Wahl in den Gemeinderat der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung. Für die Wahl in andere Organe der Gemeinde (§ 10 GPR), kann die GO den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben. Fehlt eine Regelung, so ist in diese Organe (auch eigenständige Kommissionen wie die Schulpflege) auch wählbar, wer ausserhalb der Gemeinde oder des Kantons Wohnsitz hat (§ 23 Abs. 3 GPR bzw. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 Kantonsverfassung [KV] als lex specialis zu Art. 22 KV). Nur in die nicht an der Urne gewählten, vom Gemeinderat bestellten unterstellten und beratenden Kommissionen sollen neu, mit Ausnahme der neu vorgesehenen Sozialkommission, fallweise auch Fachleute gewählt werden können, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben (Art. 4 Abs. 3 EnGO).

c) Bereits bei der Totalrevision der Gemeindeordnung im Jahr 2019 beantragte der Gemeinderat die Abschaffung der Sozialbehörde. Die Gemeindeversammlung hat seinerzeit in der Vorberatung die Bestimmungen über die Sozialbehörde wieder in die Gemeindeordnung eingefügt. Das Sozialhilfegesetz (§ 6) geht vom Grundsatz aus, dass der Gemeinderat die Aufgaben der (früheren) Fürsorgebehörde wahrnimmt. Nimmt der Gemeinderat die Aufgabe wahr, kann dieser in einem Behördenersatz bestimmte Aufgaben und Befugnisse an Angestellte oder, falls in der GO vorgesehen, eine unterstellte Kommission delegieren. Die Sozialbehörde soll abgeschafft und durch eine dem Gemeinderat unterstellte Sozialkommission ersetzt werden (Art. 41 Abs. 1 lit. c EnGO). Übergangs-

rechtlich soll bis zum Ende des Kalenderjahres des Inkrafttretens der Änderung der Gemeindeordnung die Sozialbehörde als eigenständige Kommission gemäss dem aufgehobenen Art. 40 der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 weiterbestehen (Art. 50 EnGO).

- d) Die geltende Gemeindeordnung kennt noch die vorberatende Gemeindeversammlung vor kommunalen Urnenabstimmungen (ausgenommen sind Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Gebietsänderungen). Vorberatende Gemeindeversammlungen führen zu einem längeren politischen Prozess, da zwischen der Vorberatung und der abschliessenden Urnenabstimmung zusätzliche Schritte und Fristen eingehalten werden müssen. Obwohl die Stimmberechtigten in der vorberatenden Gemeindeversammlung Änderungsanträge stellen können, ist ihr Einfluss auf das Geschäft begrenzt, da die definitive Beschlussfassung erst an der Urne erfolgt und die Versammlung lediglich eine Abstimmungsempfehlung abgibt. Stattdessen soll der Gemeinderat bei Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen (nicht aber bei Einzelinitiativen und Vorlagen von Zweckverbänden, über welche an der Urne entschieden wird), Informationsanlässe oder Orientierungsversammlungen durchführen (Art. 27 Ziff. 10 EnGO). Diese können flexibler gestaltet werden und sind nicht an die starren Fristen und Abläufe einer Gemeindeversammlung gebunden. Diese Informationsanlässe oder Orientierungsversammlungen haben in der Regel vor der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts an die Stimmbürgerschaft stattzufinden. Diese Regelung soll es ermöglichen, Diskussionsergebnisse aus den Informationsveranstaltungen noch in den beleuchtenden Bericht zur Urnenabstimmung aufzunehmen.

Eine den Empfehlungen des Gemeindeamtes entsprechende Darstellung der Teilrevision der Gemeindeordnung mit den geänderten, aufgehobenen und eingefügten Bestimmungen ist ab Seite 5 abgedruckt. Für eine ergänzende Darstellung mit hervorgehobenen Änderungen wird auf die Aktenauflage verwiesen.

Vorberatung durch die Gemeindeversammlung

Gemäss Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV) i. V. m. Art. 9 Ziff. 1 der Gemeindeordnung liegt der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung in der Kompetenz der Urnenabstimmung. Vorgängig findet gemäss Art. 16 Ziff. 9 der Gemeindeordnung eine vorberatende Gemeindeversammlung statt. Es besteht an der vorberatenden Gemeindeversammlung die Möglichkeit, Änderungsanträge zu stellen, über die abgestimmt wird, bis das Geschäft zu Händen der Urnenabstimmung bereinigt ist. Den Stimmberechtigten wird an der Urne die von der Versammlung beschlossene Vorlage unterbreitet. Der Beschluss der vorberatenden Gemeindeversammlung hat den Charakter einer Abstimmungsempfehlung. Ändert die vorberatende Gemeindeversammlung die Vorlage des Gemeinderates ab, darf der Gemeinderat den Stimmberechtigten als Variante auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten (§ 16 Gemeindegesetz).

Empfehlung des Gemeinderates

Die vorliegende Teilrevision berücksichtigt aktuelle Entwicklungen und die Änderungen des übergeordneten Rechts, hält aber im Übrigen an den bewährten Regelungen und Kompetenzen der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 fest. Der Gemeinderat empfiehlt der vorberatenden Gemeindeversammlung, der Teilrevision der Gemeindeordnung zu Händen der Urnenabstimmung zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

1. Die teilrevidierte Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma wird zuhanden der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 verabschiedet.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die vom Regierungsrat nicht genehmigt werden, gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben anzupassen.

Traktandum 2

Gebührenverordnung; Genehmigung

Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG) per 1. Januar 2018 ist die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (VOGG) aufgehoben worden. Mit der Aufhebung der VOGG ist die Rechtsgrundlage für zahlreiche Gebühren entfallen.

Der Gemeinderat hat deshalb mit Beschluss vom 29. November 2017 übergangsrechtlich die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden der Gemeinde Bauma (VOGG-Bauma) verabschiedet und auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Mit Verweis auf § 4 Abs. 2 GG – der dann zumal noch nicht in Kraft stand – hat der Gemeinderat in Aussicht gestellt, eine überarbeitete Gebührenverordnung der Gemeindeversammlung vorzulegen. Dieses Versprechen wird mit dem vorliegenden Geschäft eingelöst.

Der vorliegende Entwurf der Verordnung über die Gebühren der Gemeinde Bauma (GebVO) stützt sich weitestgehend auf die Mustergebührenverordnung, die der Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute erarbeitet und seinen Mitgliedern im Mai 2017 zur Verfügung gestellt hat. Diese Grundlage wurde auch in zahlreichen anderen Gemeinden – darunter auch die Gemeinden Pfäffikon, Wetzikon und Uster – als Grundlage für deren Gebührenverordnungen genutzt und hat sich über die Jahre bewährt.

Grundlagen und Ausgestaltung der neuen Gebührenverordnung

Begriff, Zweck und rechtliche Grundlagen der Gebühren

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Dies verlangt auch Art. 14 Abs. 5 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma vom 9. Dezember 2019.

Die neue Gebührenverordnung ist ab Seite 9 abgedruckt.

Zuständigkeiten von Gemeinderat und Verwaltung

Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet der Gemeinderat (Exekutive) sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie auf Reglementsstufe in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Bestehende Spezialregelungen und Bedarf für eine einheitliche GebVO

Für die Gebühren der Wasserversorgung (Verordnung über die Wasserversorgung (WAVE) der Gemeinde Bauma vom 25. März 2024) und im Entsorgungswesen (Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Bauma vom 15. März 2021 und Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Bauma vom 8. September 2025) haben die Stimmberechtigten schon genügende gesetzliche Grundlagen geschaffen. Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren werden bis heute grundsätzlich basierend auf der oben erwähnten VOGG-Bauma bzw. im Friedhof- und Bestattungswesen gestützt auf das Reglement über die Gebühren im Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Bauma vom 25. September 2024 und im Marktwesen gestützt auf das Marktreglement vom 27. Januar 2016 erhoben; vereinzelt hat der Gemeinderat die Gebührenerhebung in Beschlüssen konkretisiert (z.B. Beschluss Nr. 2020-44 vom 18. März 2020 mit teilweiser Befreiung von Bezü gern und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe, Beschluss Nr. 2022-49 mit Anpassungen der Tarife bei Fehlalarmen von Brandmeldeanlagen oder Beschluss Nr. 2024-205 mit Anpassung der Gebühren im Marktwesen). Mit dem vorliegenden Entwurf GebVO soll eine neue, aktualisierte Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit die Gemeinde Bauma weiterhin rechtsgültig Gebühren erheben darf. Mit Inkrafttreten der GebVO und des durch den Gemeinderat auf Reglementsstufe zu erlassenden Gebührentarifs werden die VOGG-Bauma sowie das Reglement über die Gebühren im Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Bauma aufgehoben; für widersprechende Bestimmungen und Beschlüsse gelten die allgemeinen Kollisionsregeln, wonach der spätere Erlass den früheren («lex posterior derogat legi priori») und der höherrangige Erlass den niederrangigen verdrängt («lex superior derogat legi inferiori»).

Aufbau und Inhalt der neuen Gebührenverordnung

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden GebVO festgesetzt. Die GebVO ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil (Art. 6 Entwurf GebVO) findet sich auch die Delegation an den Gemeinderat, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen; im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

In der GebVO werden alle Gebührentatbestände so erfasst, wie sie heute gehandhabt werden, sich in übergeordneten Gebührenerlassen finden und sich als rechtmässig erwiesen haben. Mit äusserster Zurückhaltung wurden nur zwei neue Gebührentatbestände geschaffen, nämlich für Nachforschungen bei Zahlungseingängen (Art. 32 Entwurf GebVO) und eine Kann-Bestimmung zur Erhebung von Parkiergebühren (Art. 48 Entwurf GebVO): Im ersten Fall sind die Gebüh-

ren aber spätestens seit der flächendeckenden Einführung von QR-Einzahlungsscheinen ohne Weiteres vermeidbar, während gleichzeitig die für diese Nachforschungen von Dritten in Rechnung gestellten Beträge in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind; im zweiten Fall will sich der Gemeinderat die Handlungsfreiheit für die Einführung von Parkiergebühren erhalten, auch wenn dies zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant ist. Im Unterschied zur VOGG-Bauma sieht der vorliegende Entwurf weiter vor, dass in den Gebührenansätzen die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen ist (Art. 12 Entwurf GebVO), weshalb sich allfällige zukünftige Änderungen der Mehrwertsteuer auf die Höhe der Gebühren auswirken werden. Ansonsten bleiben die Bemessungsgrundlagen und Gebührenhöhen grundsätzlich unverändert.

Gebührenhöhe, Vergleich mit anderen Gemeinden und zukünftige Überprüfung

Ein Quervergleich mit anderen Gemeinden – namentlich den Gemeinden Pfäffikon, Uster und Wetzikon – sowie die summarische Überprüfung der Gebühreneinnahmen hat ergeben, dass in keinem Verwaltungszweig zu hohe Gebühren erhoben werden, also die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges mit Gebühreneinnahmen überschritten werden. Der Gemeinderat wird in den nächsten Jahren aber die Gebühren in einzelnen Verwaltungszweigen periodisch überprüfen und gegebenenfalls den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Verwaltungszweige anpassen.

Die Gesamtschau aller in der Gemeinde Bauma vereinnahmten Gebühren hat aber gezeigt, dass insbesondere bei den Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen (z.B. Tannensaal, Sportanlagen, Mehrzwecksaal etc.) eine stärkere Schematisierung und Pauschalierung der Gebührenberechnung angezeigt ist, was zu mehr Rechtsgleichheit und mittelfristig grösserer Effizienz bei der Rechnungsstellung führen sollte. Bei der Ausarbeitung des Gebührentarifs und der operativen Umsetzung wird der Gemeinderat darauf achten, dass diese Schematisierung und Pauschalierung nicht zu einer signifikanten Veränderung der insgesamt vereinnahmten Gebühren führen wird.

Auswirkungen für Bevölkerung und ortsansässige Vereine

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit dem Erlass der GebVO der Gebührenrahmen für Leistungen der Verwaltung und damit die Gebührenhöhe für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger grundsätzlich unverändert bleibt. Der Gemeinderat hat aber gegenüber der heutigen Regelung an verschiedenen Stellen insbesondere die Möglichkeit von Ermässigungen für ortsansässige Vereine oder Einwohner und Einwohnerinnen von Bauma vorgeesehen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

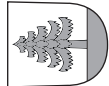
Die Rechnungsprüfungskommission hat den Entwurf der Gebührenverordnung und die Anträge des Gemeinderates geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung Zustimmung zu den Anträgen des Gemeinderates.

Antrag des Gemeinderates

1. Die Verordnung über die Gebühren der Gemeinde Bauma (GebVO) wird genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt durch den Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der vorliegenden Verordnung vorzunehmen, die sich als Folge von Rekursentscheiden als notwendig erweisen.

Teilrevision Gemeindeordnung (GO) der politischen Gemeinde Bauma vom 9. Dezember 2019

Geänderte/ eingefügte Artikel gemäss
Urnenabstimmung vom [Datum]



Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
II. Die Stimmberechtigten		
1. Politische Rechte		
Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4	3
2. Urnenwahlen und -abstimmungen		
Urnenwahlen	6	3
Fakultatives Referendum	10	3
3. Gemeindeversammlung		
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	16	4
III. Gemeindebehörden		
2. Gemeinderat		
Wahl- und Anstellungsbefugnisse	25	4
Rechtsetzungsbefugnisse	26	5
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	27	5
Finanzbefugnisse	28	6
3. Eigenständige Kommissionen		
3.1 Schulpflege		
Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	31	7
Rechtsetzungsbefugnisse	34	7
3.2 aufgehoben		
<i>aufgehoben</i>	40	7
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger		
1. Unterstellte Kommissionen		
Unterstellte Kommissionen	41	7
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Inkraftsetzung der Änderung vom [Datum]	Artikel	Seite
<i>aufgehoben</i>	50	8
Übergangsregelung zur Änderung vom [Datum]	51	8
	52	8



Gemeinde
BAUMA

Gemeindeordnung (GO)
vom 9. Dezember 2019
Seite 3 | 8

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Stimm- und Wahlrecht,
Wählbarkeit

Art. 4

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, und das Recht, Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde Bauma unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.

³ Für die Wahl in Organe der Gemeinde (inkl. der Sozialkommission) ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die FriedensrichterIn bzw. der Friedensrichter und die Mitglieder unterstellter (exkl. der Sozialkommission) und beratender Kommissionen, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

⁴ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerrecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Urnenwahlen

Art. 6

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

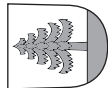
1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. aufgehoben
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. die FriedensrichterIn bzw. der Friedensrichter.

Art. 10

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

Fakultatives Referendum



Gemeinde
BAUMA

Gemeindeordnung (GO)
vom 9. Dezember 2019
Seite 4 | 8

3. Gemeindeversammlung

Allgemeine

Verwaltungsbefugnisse

Art. 16

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle (Oberaufsicht) über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hohheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. die Kenntnisnahme des Stellenplans über alle Betriebsbereiche der politischen Gemeinde im Rahmen eines gesonderten Kapitals im Beleuchtenden Bericht zum Budget,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
9. aufgehoben
10. aufgehoben
11. grundlegende Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

III. Gemeindebehörden

2. Gemeinderat

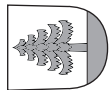
Wahl- und

Anstellungsbefugnisse

Art. 25

Der Gemeinderat:

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. ernannt oder wählt in freier Wahl:
2. a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernannt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,



- b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
- c) mit dem Einverständnis der Schulpflege die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
- d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 26

Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,
7. Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen unter Berücksichtigung der schulischen Interessen.

Art. 27

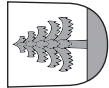
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragene Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
7. die Unterstützung des Gemeinderferendums,
8. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- 1a. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
5. aufgehoben



6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,
9. der Erlass der Vollzugsbestimmungen im Zusammenhang mit der Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans durch die Gemeindeversammlung.
10. Die Durchführung von Informationsanlässen oder Orientierungsversammlungen bei Vorlagen (ausser bei Einzelinitiativen und Vorlagen von Zweckverbänden), über welche an der Urnenentschieden wird. Diese Informationsanlässe oder Orientierungsversammlungen haben in der Regel vor der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts an die Stimmbürgerschaft stattzufinden.

Art. 28

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan, die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt. Der Gemeinderat informiert über genehmigte Bauabrechnungen durch amtliche Publikation oder an der Gemeindeversammlung.
- ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
 1. der Ausgabenvollzug,
 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,
 4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 300'000,
 5. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000,
 6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. Bei Anlagen sind sinn- gemäss die Grundsätze der Vermögensanlage gemäss Verord-



Gemeinde
BAUMA

Gemeindeordnung (GO)
vom 9. Dezember 2019
Seite 8 | 8

nung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Bei-
standschaft oder Vormundschaft (SR. 211.223.11) zu beach-
ten.

3. Eigenständige Kommissionen
3.1 Schulpflege

Aufgabenübertragung an
Gemeindeangestellte

Art. 31

¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten im Schulbereich
bestimmte Aufgaben zur selbständigen Eriedigung übertragen. Ein
Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rah-
men des Volksschulrechts.

² Anordnungen der Schulleitungen oder anderer Gemeindeange-
stellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen
in Rechtskraft, wenn nicht innerz zehn Tagen eine Neubeurteilung
durch die Schulpflege verlangt wird.

Art. 34

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den
Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Da-
zu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter
Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im
Rahmen von Art. 31 der Gemeindeordnung,
5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmbe-
rechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

3.2 aufgehoben

Art. 40
aufgehoben

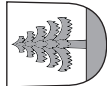
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger
1. Unterstellte Kommissionen

Unterstellte
Kommissionen

Art. 41

¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:
a) Bördlerkommission (Alters- und Pflegeheim sowie SPITEX)
b) Tiefbau- und Werkkommission
c) Sozialkommission

² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte
Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben so-
wie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.



Gemeinde
BAUMA

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung
der Änderung vom
[Datum]

Art. 50
Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des
Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der
Änderung dieser Gemeindeordnung.

Art. 51
aufgehoben

Übergangsregelung
zur Änderung vom
[Datum]

Art. 52
Bis zum Ende des Kalenderjahres des Inkrafttretens der Änderung
der Gemeindeordnung besteht die Sozialbehörde als eigen-
ständige Kommission gemäss dem aufgehobenen Art. 40 der
Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 weiter.

Die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bauma wurden
an der Urnenabstimmung vom [Datum] angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

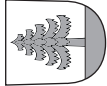
Andreas Sudler

Der Gemeindeschreiber:

Roberto Fröhlich

Verordnung über die Gebühren der Gemeinde Bauma (Gebührenverordnung, GebVO) vom tt. mmmmm jjjj

Entwurf für die Gemeindeversammlung vom
16. März 2026



Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen	Artikel 1	Seite 5
Gegenstand	2	5
Gebührenpflicht	3	5
Gebühren für weitere Leistungen	4	5
Bemessungsgrundlagen	5	6
Gebührentarif	6	6
Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	7	6
Zuständigkeit zur Gebührensatzsetzung	8	6
Gebührenverzicht und -stundung	9	7
Aussergewöhnlicher Aufwand	10	7
Kostenvorschuss	11	7
Mehrwertsteuer	12	7
Fälligkeit	13	7
Verzugszins	14	8
Gebührenverfügung	15	8
Mahnung und Betreibung	16	8
Verjährung	17	8

2. Kapitel: Die einzelnen Gebühren

1. Abschnitt: Verwaltung Allgemein

Schreib- und ähnliche Gebühren	Artikel 18	Seite 8
Gesuch um Informationszugang	19	9
Vollstreckung von Anordnungen	20	9

2. Abschnitt: Bauwesen

Grundlagen	Artikel 21	Seite 9
Gebührenbemessung	22	9

3. Abschnitt: Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

Hallenbad	Artikel 23	Seite 10
Willkommens- und Informationstafeln	24	10
Tannensaal, Sportanlagen und übrige gemeindeeigene Einrichtungen	25	10

4. Abschnitt: Bürgerrecht

Schweizerinnen und Schweizer	Artikel 26	Seite 10
Ausländerinnen und Ausländer	27	11
Gemeinsame Bestimmungen	28	11
Zusätzliche Gebühren	29	11



Gebührenverordnung
Seite 3 | 16

5. Abschnitt: Einwohnerdienste Einwohnerdienste Verletzung von Melde- und Auskunftspflichten	Artikel 30 31	Seite 11 11
6. Abschnitt: Feuerwehrwesen Feuerwehr	Artikel 32	Seite 12
7. Abschnitt: Finanzen und Steuern Steuerausweise Nachforschungen bei Zahlungseingängen	Artikel 33 34	Seite 12 12
8. Abschnitt: Friedhof und Bestattungswesen Bestattungskosten Grabunterhalt und Grabpflege	Artikel 35 36	Seite 12 13
9. Abschnitt: Wohnen im Alter Alterswohnungen	Artikel 37	Seite 13
10. Abschnitt: Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen	Artikel 38	Seite 13
11. Abschnitt: Lebensmittelkontrolle Lebensmittelkontrolle	Artikel 39	Seite 13
12. Abschnitt: Polizeiwesen Gastgewerbepatente Hinausschieben der Schliessungsstunden Abgabe auf gebrannte Wasser Hunde Waffenwerbsscheine Weitere polizeiliche Bewilligungen	Artikel 40 41 42 43 44 45	Seite 14 14 14 14 14 14
13. Abschnitt: Schulwesen Freiwillige Angebote der Schule Schulergänzende Betreuung	Artikel 46 47	Seite 15 15
14. Abschnitt: Nutzung öffentlichen Grundes Parkiergebühren Marktwesen Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	Artikel 48 49 50	Seite 15 15 15
15. Abschnitt: Rechtspflege Wiedererwägungsgesuche Neubeurteilungen Friedensrichter	Artikel 51 52 53	Seite 16 16 16



Gebührenverordnung
Seite 4 | 16

3. Kapitel: Schlussbestimmungen Übergangsbestimmung Inkrafttreten	Artikel 54 55	Seite 16 16
--	---------------------	-------------------

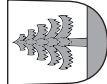


1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

- Grundlagen**
- Art. 1**
Gesützt auf Art. 14 Abs. 5 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma vom 9. Dezember 2019¹ erlässt die Gemeindeversammlung diese Verordnung über die Gebühren der Gemeinde Bauma.
- Gegenstand**
- Art. 2**
¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für:
a. Leistungen der Verwaltung;
b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.
- Gebührenpflicht**
- Art. 3**
¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.
² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern (Kanzleigebühen), sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 6 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.
³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.
⁴ Es besteht Solidarhaftung.

- Gebühren für weitere Leistungen**
- Art. 4**
¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalkosten der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

¹ SR-Bauma 101



- Bemessungsgrundlagen**
- Art. 5**
¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
a. nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung;
b. nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts;
c. nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.
- Gebührentarif**
- Art. 6**
¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
² Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.
³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungssätze für den Personaleinsatz fest.
⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.
- Gebührenermässigung bzw. -erhöhung**
- Art. 7**
Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren:
a. für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden;
b. bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50% erhöht werden;
c. wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.
- Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**
- Art. 8**
Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.



Gebührenverzicht und - stundung	Art. 9 ¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn: a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt; b. die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden; c. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird; d. wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen. ² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.
Aussergewöhnlicher Aufwand	Art. 10 Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.
Kostenvorschuss	Art. 11 ¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Wo dies nicht anders geregelt ist, ist nach Abschluss des Verfahrens eine Gesamtabrechnung zu erstellen. ² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
Mehrwertsteuer	Art. 12 In den Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.
Fälligkeit	Art. 13 ¹ Soweit nichts anderes angeordnet wird, werden die Gebühren mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden. ² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein. ³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

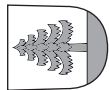


Verzugszins	Art. 14 ¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinzen. ² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht. ³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.
Gebührenverfügung	Art. 15 ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person, wo dies nicht anders geregelt ist, innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen. ² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen. ³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuverteilung gemäss Gemeindegesetz vom 20. April 2015² verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959³ erhoben werden.
Mahnung und Betreibung	Art. 16 ¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betreiben. ² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.
Verjährung	Art. 17 ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

2. Kapitel: Die einzelnen Gebühren
1. Abschnitt: Verwaltung allgemein

Schreib- und ähnliche Gebühren	Art. 18 ¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten. ² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.
-----------------------------------	---

² LS 131.1
³ LS 175.2



Gesuch um Informationszugang

Art. 19

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007⁴ sowie die Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008⁵.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personendaten werden keine Gebühren erhoben.

Art. 20

Für die Vollstreckung von Anordnungen mittels Ersatzvornahme und unmittelbaren Zwang werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Vollstreckung von Anordnungen

2. Abschnitt: Bauwesen

Grundlagen

Art. 21

¹ Gebühren werden erhoben für:

- a. Prüfung von Baugesuchen bis zum Bauteilscheid;
- b. Prüfung von Kanalisationsanschlussgesuchen;
- c. Prüfung von Wasseranschlussgesuchen;
- d. Bauabnahmen und Baukontrollen;
- e. Feuerpolizeiliche Beratungen, Beurteilungen, Kontrollen und Abnahmen;
- f. weitere Amtshandlungen;
- g. Leistungen Dritter.

² Die Gebühren werden in der Regel dem Baugesuchsteller in Rechnung gestellt.

Art. 22

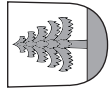
¹ Die Gebühren für die Prüfung von Baugesuchen und die Bauabnahmen bemessen sich grundsätzlich nach der voraussichtlichen Bausumme.

² Die übrigen Gebühren bemessen sich nach Aufwand.

³ Falls die Bausumme erheblich von der Gebäudeversicherungssumme abweicht, wird eine Nachgebühr verlangt.

Gebührenbemessung

⁴ LS 170.4
⁵ LS 170.41



3. Abschnitt: Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

Hallenbad

Art. 23

¹ Für die Benützung des Hallenbades werden Jahres-/Halbjahresabonnements, Mehrfach- oder Einzeleintritte ausgestellt.

² Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

³ Für Einwohnerinnen und Einwohner wird die Gebühr um maximal 25% ermässigt.

⁴ Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren wird die Gebühr um maximal 40% ermässigt.

⁵ Für Kinder bis 6 Jahren ist die Benützung gebührenfrei.

⁶ Für ortsansässige Vereine kann die Gebühr bis zu 100% ermässigt werden.

Art. 24

¹ Für die Benützung der Willkommens- und Informationstafeln werden Gebühren zwischen 50 und 100 Franken erhoben.

² Für ortsansässige Vereine kann die Gebühr bis zu 100% ermässigt werden.

Willkommens- und Informationstafeln

Art. 25

¹ Für die Benützung von Tannensaal, Sportanlagen und übrigen gemeindeeigenen Einrichtungen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

² Für nicht-kommerzielle Zwecke kann die Gebühr bis zu 50% ermässigt werden.

³ Für ortsansässige Vereine kann die Gebühr bis zu 100% ermässigt werden.

Tannensaal, Sportanlagen und übrige gemeindeeigene Einrichtungen

4. Abschnitt: Bürgerrecht

Art. 26

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 29. März 2023⁶.

² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt pro Person maximal 400 Franken.

³ Schweizerinnen und Schweizer, die seit zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnen, entrichten keine Gemeindebürgerungsgebühr.

⁴ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Schweizerinnen und Schweizer

⁶ LS 141.11



- Ausländerinnen und Ausländer

Art. 27
¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.
² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer beträgt pro Person maximal 1'500 Franken.
- Gemeinsame Bestimmungen

Art. 28
¹ Werden zum Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine zusätzliche Gebühr.
² Hat die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.
³ Hat die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet, zahlt sie oder er keine Gebühr.
⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben.
⁵ Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.
- Zusätzliche Gebühren

Art. 29
Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

5. Abschnitt: Einwohnerdienste

- Einwohnerdienste

Art. 30
Die Einwohnerdienste erheben für jede Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
- Verletzung von Melde- und Auskunftspflichten

Art. 31
Für Verfügungen im Zusammenhang mit der Verletzung von Melde- oder Auskunftspflichten werden Gebühren nach Aufwand erhoben.



6. Abschnitt: Feuerwehrwesen

- Feuerwehr

Art. 32
¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwesen vom 24. September 1978⁷ werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehrreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich. Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.
² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

7. Abschnitt: Finanzen und Steuern

- Steuerausweise

Art. 33
¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen und ähnlichen Bescheinigungen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.
² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998⁸, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.
- Nachforschungen bei Zahlungseingängen

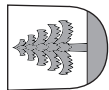
Art. 34
Auslagen für Nachforschungen im Zusammenhang mit nicht zuweisbaren Zahlungen an die Gemeindeverwaltung können den Auftraggeberinnen und Auftraggebern der Zahlung in Rechnung gestellt werden.

8. Abschnitt: Friedhof- und Bestattungswesen

- Bestattungskosten

Art. 35
¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde auf einem Friedhof der Gemeinde Bauma sowie für den Heimtransport auswärts Verstorbener trägt die Gemeinde.
² Für Personen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren im Gebührentarif fest.
³ Für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bauma ohne letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde werden die Gebühren um 50% ermässigt.
⁴ Für zusätzliche Leistungen sowie für Privatgräber werden kostendeckende Gebühren erhoben.

⁷ LS 861.1
⁸ LS 631.11



Grabunterhalt und
Grabpflege

Art. 36

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde werden nach Aufwand den Auftraggebern oder, wenn solche fehlen, den Erben in Rechnung gestellt.
² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Personen veranlasst wurden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

9. Abschnitt: Wohnen im Alter

Alterswohnungen

Art. 37

¹ Alterswohnungen werden zu marktüblichen Preisen vermietet.
² Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bauma kann der Gemeinderat den Mietzins um 25% reduzieren.
³ Zusätzliche Leistungen wie Reinigungsservice und Mahlzeiten- und Fahrdienste werden den leistungsbeziehenden Personen zu kostendeckenden Preisen verrechnet.

10. Abschnitt: Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

Art. 38

¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Alters- und Pflegeheim Bändler gilt das Pflegegesetz vom 27. September 2010⁹. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.
² Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zur Hälfte des Aufwandes in Rechnung gestellt. Verrechnet wird die Hälfte der Kosten der für die Alltagsbewältigung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuenden Leistungen.

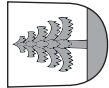
11. Abschnitt: Lebensmittelkontrolle

Lebensmittelkontrolle

Art. 39

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.
² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand berechnet.

⁹ LS 855.1



12. Abschnitt: Polizeiwesen

Gastgewerbepatente

Art. 40

¹ Für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe wird eine Gebühr zwischen 20 und 1'000 Franken erhoben.
² Für vorübergehende Betriebe im Rahmen des Marktwesens und anderen Dorffesten kann die Gebühr bis zu 100% ermässigt werden.

Hinausschieben der
Schliessungsstunden

Art. 41

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 500 Franken erhoben.
² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben.
³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Abgabe auf gebrannte
Wasser

Art. 42

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.
² Die Abgabe auf gebranntes Wasser wird gestützt auf das Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996¹⁰ erhoben.

Hunde

Art. 43

¹ Für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund wird von der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter gestützt auf das Hundegesetz vom 14. April 2008 (HuG)¹¹ eine Abgabe von 70 bis 200 Franken erhoben.

² Von der Abgabe befreit sind Halterinnen und Halter von Diensthunden, Militärhunden, ausgebildeten Schweiß-, Sanitäts-, Lawen- und Katastrophenhunden, Begleit- und Hilfshunden für motorisch Behinderte sowie von Therapiehunden und Blindenführhunden gemäss den Bestimmungen von § 25 HuG.
³ Für Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen kann die Abgabe ermässigt werden.

Waffenwerbsscheine

Art. 44

Für Waffenwerbsscheine werden Gebühren gestützt auf das Waffenengesetz vom 20. Juni 1997¹² erhoben.

Weitere polizeiliche
Bewilligungen

Art. 45

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Veranstaltungsbewilligungen und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

¹⁰ LS 935.11

¹¹ LS 554.5

¹² SR 514.54



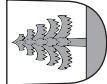
13. Abschnitt: Schulwesen

- Freiwillige Angebote der Schule
- Art. 46
1 Für freiwillige Angebote der Schule werden Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:
a. Skilager;
b. Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschafts- und Gymi-Vorbereitungskurse.
2 Die Schulpflege legt die Gebühren im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
- Schulgängende Betreuung
- Art. 47
1 Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten Gebühren. Diese bemessen sich nach Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.
2 Die Schulpflege legt die Gebühren im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

14. Abschnitt: Nutzung öffentlichen Grundes

- Parkiergebühren
- Art. 48
1 Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.
2 Bezugsberechtigten können Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt werden. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.
- Marktwesen
- Art. 49
Für Marktstände und Standplätze werden Gebühren erhoben.
- Gesteigerter Gemeindegebrauch, Sondernutzung
- Art. 50
1 Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung werden gestützt auf die kantonale Sondernutzungsverordnung vom 24. Mai 1978¹³ erhoben.
2 Für ideelle Zwecke kann die Gebühr bis zu 100% ermässigt werden.

¹³ LS 700.3



15. Abschnitt: Rechtspflege

- Widererwägungsgesuche
- Art. 51
1 Die zur Behandlung von Widererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.
2 Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.
3 Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.
- Neubeurteilungen
- Art. 52
Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1500 Franken.
- Friedensrichter
- Art. 53
Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gestützt auf die Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010¹⁴.

3. Kapitel: Schlussbestimmungen

- Übergangsbestimmung
- Art. 54
Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.
- Inkrafttreten
- Art. 55
1 Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.
2 Widersprechende Erlasse und Bestimmungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.
- Die vorstehende Verordnung der Gemeinde Bauma wurde von der Gemeindeversammlung am tt. mmmmm.jjjj beschlossen.
- Namens der Gemeinde Bauma
- Andreas Sudler
Gemeindepräsident
- Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

¹⁴ LS 211.11